

ZVR 2011/145

§ 1325 ABGB

OGH 14. 7. 2010,  
7 Ob 14/10z  
(OLG Innsbruck  
12. 10. 2009,  
3 R 135/09s;  
LG Feldkirch  
28. 6. 2009,  
6 Cg 61/04i)

## → Haushaltsrente auch bei bloß zeitlichem Mehraufwand der Verletzten

### § 1325 ABGB

Muss die verletzte Person (nur) mehr Freizeit aufwenden, um die Haushaltsführung im bisherigen Ausmaß zu bewältigen, so gebührt eine Abgeltung dieses Nachteils ebenfalls durch Zubilligung einer

#### Sachverhalt:

##### [Beeinträchtigungen in der Haushaltsführung]

Aufgrund eines ärztlichen Kunstfehlers wurde im ersten Rechtsgang die Haftung der Bekl für sämtliche zukünftigen Schäden der am 18. 12. 1949 geborenen, nicht berufstätigen Kl festgestellt. Strittig verblieb allein die sog „Hausfrauenrente“ in Höhe von € 20.908,- sA (= kapitalisiert für einen Zeitraum v 1. 7. 2002 bis 30. 6. 2007) und in Höhe von € 352,- monatl ab 1. 7. 2007. Dazu haben die Tatsacheninstanzen im zweiten Rechtsgang Feststellungen getroffen, wonach für die Kl im fraglichen Zeitraum (ab 1. 7. 2002) „keine prozentmäßige Reduktion der Leistungsfähigkeit“ mehr bestanden habe, die Kl also in der Führung des Haushalts „umfangmäßig“ nicht mehr beeinträchtigt gewesen sei, sondern alle Haushaltstätigkeiten wieder habe durchführen können. Fest steht in diesem Zusammenhang aber auch folgender Sachverhalt, aus dem sich ein beträchtlicher zeitlicher Mehraufwand in der Haushaltsführung der Kl ergibt:

Bis zur Operation am 19. 4. 2002 besorgte die Kl den Haushalt und teilweise den Garten (das von ihr und ihrem Gatten sowie bis vor einigen Jahren auch von ihrem Sohn benützte Haus hat 180 m<sup>2</sup> Wohnfläche, die Gartenfläche beträgt rund 1.300 m<sup>2</sup>) in durchschnittlich etwa 130 Stunden monatl. Ab dem 1. 7. 2002 und auch ab dem 1. 1. 2003 besteht bei der Kl ein erhöhtes Lymphödemrisiko: Wenn es infolge einer Verletzung am li Arm mit nachfolgender Infektion zu einer Lymphangitis kommt, wird die Kl weitere Lymphgefäße verlieren. Wegen der Verletzungs- und nachfolgenden Infektionsgefahr ist bei der Kl daher besondere Vorsicht beim Umgang mit scharfen Gegenständen etwa beim Geschirrwaschen und bei der Gartenarbeit angezeigt. Bei Gartenarbeiten wie Heckenschneiden, Brombeerenpflücken, aber auch bei Tätigkeiten wie Geschirrspülen muss die Kl daher an der li Hand einen Schutzhandschuh tragen.

##### [Beschreibung der konkreten Beeinträchtigungen]

In der Zeit v 1. 7. 2002 bis 31. 12. 2002 betragen die schmerz- und vorsichtsbedingten Verzögerungen bei der (Haus-)Arbeitsstätigkeit: 36% beim Kochen, bei der Reinigung von Küche und Geschirr, beim Bügeln und Flickern, beim Fensterreinigen, beim Entsorgen von Müll, Restmüll und Glas sowie bei der Gartenarbeit; 24% bei der Wohnungsreinigung, beim Bettenmachen, beim Wäschewaschen, bei der Großreinigung, beim Waschen von Vorhängen, beim Reinigen von Nebenräumen, bei der Rasenpflege, bei der Schneerräumung, bei der Obst- und Gemüseverwertung und 6% beim Einkaufen.

Ab 1. 1. 2003 liegt hins der „Einschränkung in der Haushaltsführung“ ein Dauerzustand vor, der unverän-

der bis zum Schluss der mdl Verhandlung erster Instanz und darüber hinaus andauerte. Ab diesem Zeitpunkt braucht die Kl schmerz- und vorsichtsbedingt: 30% länger als vor der Verletzung beim Kochen, bei der Reinigung von Küche und Geschirr, beim Bügeln und Flickern, beim Fensterreinigen, beim Entsorgen von Müll, Restmüll und Glas sowie bei der Gartenarbeit; 20% länger bei der Wohnungsreinigung, beim Bettenmachen, beim Wäschewaschen, bei der Großreinigung, beim Waschen von Vorhängen, beim Reinigen von Nebenräumen, bei der Rasenpflege, bei der Schneerräumung, bei der Obst- und Gemüseverwertung und 5% länger beim Einkaufen.

Wenn die Kl über längere Zeit (etwa 5 bis 10 min) Überkopfarbeiten verrichten muss, verspürt sie Schmerzen. Sie ist dann gezwungen, eine Pause einzulegen. Das führt dazu, dass sie für Tätigkeiten, die mit Überkopfarbeiten verbunden sind, länger benötigt. Beim Heben von Lasten ist keine Beeinträchtigung zu verzeichnen.

Wenn die Kl über längere Zeit (etwa 5 bis 10 min) Überkopfarbeiten verrichten muss, verspürt sie Schmerzen. Sie ist dann gezwungen, eine Pause einzulegen. Das führt dazu, dass sie für Tätigkeiten, die mit Überkopfarbeiten verbunden sind, länger benötigt. Beim Heben von Lasten ist keine Beeinträchtigung zu verzeichnen.

##### [Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Die Kl hat sich im zweiten Rechtsgang auf diese ab 1. 7. 2002 bestehenden Einschränkungen in der Haushaltsführung berufen und vorgebracht, aufgrund der schmerz- und vorsichtsbedingten Arbeitsverzögerungen bestehe eine MdE von zumindest 30%.

Die Bekl wandte ein, seit 1. 7. 2002 liege „keine prozentmäßige“ Reduktion der Leistungsfähigkeit mehr vor. Bei der Kl sei durch jahrelange Übung ein Automatisationsprozess eingetreten, der ihr die ungeschmälerete Abwicklung der bisherigen Haus- und Gartenarbeit auch unter Berücksichtigung der verletzungsbedingten Komplikationen durch vorübergehende Schmerzen, vermehrte Ermüdungsneigung und notwendigen Schutz gegen Verletzungen und Infektionen erlaube. Da ein relevanter zeitlicher Mehraufwand bei der Haushaltsführung nicht vorliege, bestehe kein Anspruch auf Hausfrauenrente.

##### [E der Vorinstanzen]

Beide Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab.

Der OGH gab der aoRev der Kl iS des hilfsweise gestellten Aufhebungsantrags Folge, hob die angefochtenen E auf und verwies die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen E an das ErstG zurück.

##### Aus der Begründung:

##### [Haushaltsführungsschaden ist konkreter Verdienstentgang]

Nach stRsp des OGH wird einer verletzten haushaltsführenden Ehefrau ein Ersatzanspruch für die MdE zuerkannt. Dabei handelt es sich um keine abstrakte Rente, sondern um eine Entschädigung für konkreten

Verdienstentgang (RIS-Justiz RS0030606 [T 1]; 6 Ob 109/06 g; 2 Ob 221/06 y mwN [zur „reinen Arbeitsleistung“ als Verdienst]), die *unabhängig von der Einstellung einer Ersatzkraft* gebührt (stRsp; 2 Ob 100/07 f; 2 Ob 221/06 y jeweils mwN; RIS-Justiz RS0030606; RS0030922; jüngst: 6 Ob 11/10 a). Ein solcher Ersatzanspruch ist also auch dann zu bejahen, wenn die Haushaltsarbeit von der Verletzten unter Mehraufwand von „Zeit und Mühe“ selbst verrichtet wird; die Mehranstrengung erfolgt ja – wie die Bekl in der RevBeantwortung selbst festhält – nicht zugunsten des Schädigers (stRsp, die auch in der Lehre gebilligt wird; 6 Ob 109/06 g mwN; RIS-Justiz RS0030606 [T 2 und T 3]).

#### [Haushaltsrente auch bei bloßem Mehraufwand an Zeit]

Da gerade der vorliegende Fall ein Paradebeispiel für die letztgenannte Konstellation darstellt, ist nicht einzusehen, weshalb dies hier nicht gelten sollte und – ganz im Gegenteil – davon ausgegangen werden müsste, dass der Kl schon deshalb keine Hausfrauenrente zustünde, weil sie die Hilfe einer Ersatzkraft nicht in Anspruch nimmt, sondern den Mehraufwand an Zeit und Mühe (zulasten der eigenen Freizeit) selbst erbringt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen ist nach den dargelegten

Grundsätzen vielmehr nicht daran zu zweifeln, dass auch eine Erschwernis infolge größerer Anstrengungen und Mühen in (rein) zeitlicher Hinsicht (also der Fall einer [zwar] „umfangmäßig“ weiterhin leistbaren Haushaltsführung, für die die Kl „nur“ [erheblich] mehr Zeit benötigt) grundsätzlich geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch auf Hausfrauenrente zu begründen.

#### [Feststellungsmängel zum Ausmaß des Anspruchs]

Was den Umfang dieses Anspruchs betrifft, reichen die bisher getroffenen Feststellungen für eine abschließende Beurteilung jedoch nicht hin: Maßgebend für die Höhe dieses Ersatzanspruchs sind nämlich die Art und das Ausmaß der von der geschädigten Hausfrau im Haushalt erbrachten Leistungen und die Kosten einer hierfür erlangbaren Ersatzkraft (stRsp; 2 Ob 100/07 f mwN; RIS-Justiz RS0030922 [T 8 und T 11]; jüngst 6 Ob 11/10 a). Im fortgesetzten Verfahren wird daher jener Aufwand zu ermitteln sein, der erforderlich ist, um die mit ihrem objektiven Umfang abschließend festzustellenden Minderleistungen der Kl durch eine Hilfskraft auszugleichen. Mangels ausreichender Tatsachengrundlage zur Beurteilung dieser Frage sind die U der Vorinstanzen unter Zurückverweisung der Rechtsache an das ErstG aufzuheben.

#### Anmerkung:

1. Die Auswirkungen der verletzungsbedingten Beeinträchtigung eines Haushaltsführers schlagen sich häufig nicht – noch weniger als bei einem Unternehmer oder Arbeitnehmer – in barer Münze nieder. Im konkreten Sachverhalt war es so, dass manche Tätigkeiten nur mit der Gefahr einer Verschlimmerung des Gesundheitszustands oder Schmerzen oder einer längeren Dauer verbunden waren. Der Ersatzpflichtige hat jeglichen Ersatz verweigert, weil die Tätigkeiten im Ergebnis doch erledigt worden seien und eine Gewöhnung eingetreten sei. Die Tatgerichte sind dem gefolgt, weil sie keine MdE festzustellen vermochten. Der OGH ist dem zu Recht entgegengetreten.

2. **Falsch** ist freilich mE der erste Satz der rechtlichen Beurteilung der höchstrichterl Begründung: „Nach stRsp des OGH wird einer verletzten haushaltsführenden Ehefrau ein Ersatzanspruch für die MdE zuerkannt.“ Die MdE ist eine **Kategorie des SozVersRechts**; im **Haftpflichtrecht** kommt es auf diese nicht an. Im deutschen Recht wurde die Kategorie der haushaltsspezifischen Minderung der Erwerbsfähigkeit entwickelt (Reichenbach/Vogel, VersR 1981, 812; Ludwig, DAR 1991, 401). Worin liegt der Unterschied? Die MdE nimmt eine Durchschnittsbetrachtung aller in Betracht kommenden Berufe vor. Das ist für das Haftpflichtrecht viel zu pauschal, kommt es doch für die Auswirkungen auf die jeweilige Tätigkeit an, bei der eine Beeinträchtigung gegeben ist; und dazu sind die bei der MdE erfassten „Gliedertaxen“ des SozVersRechts gerade nicht geeignet. Die **haushaltsspezifische MdE** stellt demgegenüber auf die Haushaltstätigkeit ab, was dazu führt, dass Beeinträchtigungen der unteren Gliedmaßen eine geringere, die der oberen Gliedmaßen und der Sinnesorgane aber eine grö-

ßere Rolle spielen (AnwKomm/Ch. Huber §§ 842, 843 RN 177).

3. Von zentraler Bedeutung ist die Frage, bei **welcher Anspruchskategorie** der zweifellos gegebene reale Nachteil zu berücksichtigen ist, im Rahmen des **Vermögensschadens** oder beim **Schmerzensgeld**. Darauf kommt es deshalb an, weil beim Erwerbsschaden oder den vermehrten Bedürfnissen eine nach den Aufwendungen einer Ersatzkraft bemessene Rente gebührt, während dieser Umstand beim Schmerzensgeld kaum oder allenfalls in homöopathischer Dosis ins Gewicht fällt. Der OGH qualifiziert den vorliegenden Sachverhalt als „**Paradebeispiel**“ für eine Haushaltsführungsrente. Beide Tatgerichte sind gleichwohl zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt! Woraus hat sich aber die Beeinträchtigung nun im Einzelnen zusammengesetzt?

4. Die Verletzte musste bei manchen Tätigkeiten Handschuhe tragen. Deren Kosten sind ersatzfähig; mehr aber auch nicht. Maßgeblich ist freilich, wie sich offenbar der SV ausgedrückt hat, dass nämlich bei anderen Tätigkeiten „schmerz- und vorsichtsbedingte Verzögerungen“ eintreten. Das ist der Dreh- und Angelpunkt. Dem Kl Anwalt ist es im Zusammenwirken mit dem SV gelungen, die jeweiligen Beeinträchtigungen zu **spezifizieren** und zu **quantifizieren**. Manche Tätigkeiten sind der Verletzten nur unter Schmerzen möglich; zu anderen benötigt sie jedenfalls länger oder muss Pausen einlegen. Zu diesem „Mehraufwand“ ist sie zugunsten des Schädigers nicht verpflichtet. Sie müsste das nicht, sondern könnte eine Ersatzkraft einstellen, deren Kosten der Schädiger zu tragen hätte. Dass sie sich gleichwohl selbst behilft, soll diesen nicht entlasten. So lautet die Marschroute, die der OGH dem Tatgericht für die Bemessung vorgegeben hat. →

5. Führt aber jede noch so geringe Beschwerde dazu, dass die verletzte Person die entsprechende Aktivität unterlassen und insoweit auf Kosten des Schädigers eine Ersatzkraft einstellen kann? Gilt das auch für das – im konkreten Sachverhalt erwähnte – Brombeerpflücken, bei dem der Stundenlohn der Ersatzkraft womöglich in einem Missverhältnis zum Wert der geernteten Beeren steht? ME sollte sich eine **sachgerechte Bewertung an folgenden Parametern orientieren**: Ersatzfähig sind die Haushaltstätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des bisherigen Standards der Versorgung der Familie sowie des Wohnsitzes unter Einschluss des Gartens gehören (OGH ZVR 1994/129; Ch. Huber, DAR 2010, 677, 679). Stehen die Kosten des Hegens und Pflegens von Obst und Gemüse im eigenen Garten in einem Missverhältnis zum Stundenaufwand einer Ersatzkraft,

ist der Aufwand nach oben begrenzt mit den Kosten der Früchte (im Bioladen) und einem ohne solche Fruchtzüchtung gepflegten Zustand des Gartens. Im Übrigen gebührt der Betrag, der einer Ersatzkraft für die Erledigung der verletzungsbedingt nicht geschuldeten und daher überobligationsgemäßen Tätigkeiten zu zahlen wäre. Sofern die damit einhergehenden Beschwerden ganz geringfügig sind und sich in einer längeren Dauer niederschlagen, wäre es mE sachgerecht, bloß die **längere Dauer oder auch die erforderlichen Pausen** mit dem Stundenlohn einer Ersatzkraft zu multiplizieren, was häufig immer noch einen geringeren Betrag ergeben wird, als die gesamte Tätigkeit zu delegieren und marktconform zu bezahlen.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2011/146

§§ 1, 9, 11 EKHG;  
§ 15 Abs 4,  
§ 61 Abs 1 StVO;  
§ 101 Abs 1 lit e  
KFG;  
§ 1311 ABGB

OLG Innsbruck  
6. 4. 2010,  
3 R 27/10k  
(LG Innsbruck  
12. 1. 2010,  
41 Cg 82/09s)

### → Überholmanöver, Unfall beim Betrieb auch ohne Kontakt der Fahrzeuge

§§ 1, 9, 11 EKHG; § 15 Abs 4, § 61 Abs 1 StVO; § 101 Abs 1 lit e KFG; § 1311 ABGB

→ Ein Unfall beim Betrieb eines Kfz liegt auch dann vor, wenn ein Überholmanöver mit zu geringem Seitenabstand, aber ohne Berührung der beteiligten Fahrzeuge durchgeführt wird, sodass der überholte Lenker zu einer Ausweichlenkung, einem Abbremsen oder auch einer Schreckreaktion verhalten wird.

#### Sachverhalt:

[Unfallhergang und E des ErstG]

Die Kl fuhr mit ihrem Moped mit 30–35 km/h auf einer unbenannten Gemeindestraße. Zwischen ihren Beinen hielt sie einen mit 6l Benzin gefüllten Kanister fest. Zur gleichen Zeit fuhr die ErstBekl mit ihrem bei der ZweitBekl haftpflichtversicherten Pkw auf der Gemeindestraße mit 40 km/h in dieselbe Richtung und überholte die Kl. Diese kam zeitgleich mit ihrem Moped zu Sturz. Dabei konnte das ErstG nicht feststellen, ob es im Zuge des Überholmanövers zu einer Streifung zwischen den Kfz kam.

Das ErstG stellte weiters fest, dass der Transport eines Benzinkanisters auf einem Moped zwischen den Beinen der Lenkerin keine ausreichende Ladesicherung bildete. Das Herunterfallen des Kanisters führte zwar bei ungestörter Geradeausfahrt nicht zwingend zum Verlust der Fahrstabilität des Mopeds. Eine Ablenkung der Lenkerin beim Versuch, den Kanister festzuhalten, konnte aber zu einem deutlichen Spurenersatz oder zu einem Sturz führen.

Das ErstG wies die Schadenersatzklage der Kl ab.

Das BerG hob das U auf und verwies die Rechtssache an das ErstG zur neuerlichen Verhandlung und E zurück.

#### Aus der Begründung:

[RM-Vorbringen]

Die BerWerberin führt ins Treffen, dass mangels Nachweises eines Verschuldens der beteiligten Fahrzeugien-

→ Im Allgemeinen geht zwar von einem überholenden Kfz eine höhere Betriebsgefahr als von einem überholten Moped aus. Es kann aber nicht gesagt werden, dass die Betriebsgefahr eines Pkw stets höher als die eines einspurigen Fahrzeugs ist. So wird die Betriebsgefahr eines überholten Mopeds, dessen Lenkerin einen Benzinkanister zwischen ihren Beinen transportiert, so erhöht, dass eine Schadensteilung von 1:1 angemessen ist.

kerinnen gem § 11 Abs 1 EKHG eine Schadensteilung nach der Maßgabe der gewöhnlichen Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge vorzunehmen gewesen wäre. Berücksichtige man die gravierenden Unterschiede an Gewicht und Masse zwischen einem Pkw und einem Moped, sei eine Schadensteilung von 1:2 zulasten der Bekl gerechtfertigt.

[...]

[Beförderung eines gefüllten Benzinkanisters zwischen den Beinen einer Mopedlenkerin keine sichere und damit zulässige Beladung iSd KFG/StVO]

Dem ErstG ist darin zuzustimmen, dass nach der (ungerügt gebliebenen) Sachverhaltsgrundlage weder der Kl noch den Bekl der Beweis eines Verhaltens der jeweils gegnerischen Fahrzeuglenkerin gelungen ist, aus dem ein Verschulden abgeleitet werden könnte. Nach § 101 Abs 1 lit e KFG ist die Beladung von Kfz nur zulässig, wenn die Ladungen auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten können und der sichere Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Wie schon das ErstG richtig ausführte, stellt diese Bestimmung auf die Verhütung von Unfällen ab (RIS-Justiz RS0027767). Nichts anderes kann für die Bestimmung des § 61 Abs 1 StVO gelten, wonach die Ladung am Fahrzeug so zu verwahren ist, dass ein sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet oder behindert wird. Die Beförderung eines Kanisters, der